



GEMEINDE TUX

Bez. Schwaz/Tirol
Lanersbach Nr. 470
A-6293 Tux

Tel. 0 52 87/85 55 - Fax 0 52 87/85 55-12 - gemeinde@tux.tirol.gv.at - www.tux.tirol.gv.at

Müllabfuhrordnung:

Der Gemeinderat von Tux hat mit Beschluss vom 20. November 2007 aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2003 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§1 - Allgemeine Grundsätze

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Tux anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tux gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§2 - Begriffsbestimmungen

1. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
3. Bioabfälle sind alle kompostierbaren Abfälle, welche üblicherweise in der Küche und im Garten eines Haushaltes anfallen, sowie die betrieblichen Abfälle gleicher Art.
4. Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3 - Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Restmüll umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Tux. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Die Abfuhr erfolgt wöchentlich einmal von den nachstehend angeführten, an der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Plätzen.
 - a) **Hintertux:** Gletscherbahn, Weitentalbach, Hotel Neuhintertux, Hintertuxerhof, Badhotel, Mehrzweckgebäude, Alpenhof, Zuhause Fernerblick
 - b) **Madseit:** Kernstall (HNr. 699) - Straßenseite, Hotel Bergland, Auffahrt Jewer, Abzweigung Weg Innerau
 - c) **Juns:** Mühlau, Wohnbau Juns II, Hotel Eden, Kaskessel, Wohnblock Löberboden, Abzweigung Junsweg - Landesstraße, beim HNr. 550 – Junsweg, Kehre altes Greut - Junsweg, Oberjuns - Brand, Innerklausboden - Brücke Abzweigung Ludwigshof

- d) Lanersbach:** Burgschrofn, talauswärts bachseitig auf der ehem. Sportbushaltestelle, Hotel Central, Wählamt, Unterdorf - Nähe Feuerwehrhaus, Unterneurauf, Häuslbachl, Zufahrt Lanersbacherhof, Villa Edelweiß unterhalb der Landesstraße, Metzgerwirt
 - e) Auen:** Einfahrt Schule, Einfahrt Grünwald, Tirolerhof, Parkplatz Haus Schneiderau, Kirchlerhof
 - f) Vorderlanersbach:** Rieplerhof - Materialeisbahn, Testgasse, Niklasbrücke, Tennishalle (Playarena), Sägemeos
 - g) Röthelbachweg:**
Abzweigung Zufahrt Haus Veronika u. Pertl
Abzweigung Zufahrt Haus Hochtirol und Lötsch
 - h) Zette:** Kurve Erlzettweg, vor HNr. 117, Umgebung Wiesenheim - Boderzette
 - i) Berg:** Abzweigung Barmerbauer, Abzweigung Hansenhof, Riedlcurve, Michaln, Willeiter, Brandtal
 - j) Schöneben:** Samer, Siegler, Olpererblick, Geishöfe (alle 2 Wochen)
 - k) Gemais:** Gemaisweg – Das Lokal, Eggercurve, Reitstall, Oberbrente, Abzweigung Christlerhof, Winterhaus, Kehre Christlerstall
 - l) Außerrettenbach:** Röthelbach-Fußgehersteig b. Schotterwerk, Hoserbrücke, Außertal, Mitternaustein (letzter Mittwoch im Monat), Neue Tankstelle
- 3.** Nicht unter die Abholpflicht fallen nachfolgend aufgezählte Grundstücke. Der Restmüll ist zu der jeweils am Ende des Absatzes angeführten Sammelstelle zu bringen:
HNr. 33 / Molin; HNr. 34 / Kranzach; HNr. 200 / Dr. Fiegl Albert; HNr. 217 / Tinhofer Monika; HNr. 554 / altes Boderhaus
Der Restmüllsack dieser angeführten Objekte kann in die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof der Gemeinde Tux eingebracht werden. Diese Container sind versperrt, die Eigentümer der angeführten Objekte erhalten hierzu von der Gemeinde Tux einen Schlüssel.

§ 4 - Müllbehälter

- 1.** Die Sammlung des Restmülls darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) erfolgen.
- 2.** Eine Sammlung des Restmülls in Restmüllsäcken der Gemeinde Tux darf ausschließlich in Absprache mit der Gemeinde Tux erfolgen und diese müssen beim Recyclinghof der Gemeinde Tux in den dafür vorgesehen Restmüllbehälter eingebracht werden (betrifft § 3 Abs.3). Die Abgabe ist ausschließlich an den (jeweils verlautbarten) Öffnungstagen des Recyclinghofes möglich.
- 3.** Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:
Müllbehälter 80, 120, 240, 770, 1100 Liter
- 4.** Für die Sammlung von Bioabfällen (kompostierbaren Abfällen) sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a)** für private Haushalte die in der Gemeinde erhältlichen 10-Liter-Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“, welche im in der Gemeinde erhältlichen grünen Biomüllbehälter (10-l oder 25-l) zur Abfuhr bereitzustellen sind.
 - b)** in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen) Festbehälter aus Kunststoff mit 120 Litern Inhalt.
- 5.** Das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen pro Jahr (Grundvorschreibung) und Einwohner beträgt:
 - a)** beim Restmüll für Haushalte mit

1 Person	30 kg	100%
2 Personen	60 kg	200%
3 Personen	82 kg	275%
4 Personen	97 kg	325%
5 Personen	112 kg	375%

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes oder Sammelplatzes so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
- b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag an den unter § 3 Abs. 2 angeführten Sammelstellen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen.

Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.

Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.

Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.

Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 - Müllabfuhr

1. Die Behälter werden wöchentlich - an den unter § 3 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Stellen alle 2 Wochen - von den unter § 3 Abs. 2 genannten Plätzen abgeholt. Sie werden von den Organen des beauftragten Müllabfuhrunternehmens nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
2. Die Biomüllabfuhr erfolgt jeweils wöchentlich am Montag. Bioabfallsäcke- und Behälter sind spätestens um 06.00 Uhr des betreffenden Tages bereitzustellen. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und die Bioabfallsäcke den Aufdruck „BIO-ABFALL Umweltzone Zillertal“ tragen und in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen grünen 10-l bzw. 25-l-Behältnissen bereitgestellt sind.

§ 7 - Sperrmüll

Die Sammlung des Sperrmülls erfolgt mehrmals jährlich zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Recyclinghof der Gemeinde Tux. Der genaue Zeitpunkt wird ortsüblich verlautbart. Holzabfälle und Alteisen sind zu den Sperrmüllterminen getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8 - Wertstoffe

1. Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.
2. Altglas ist in die aufgestellten Glascontainer beim Recyclinghof der Gemeinde Tux getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Blechscheiben, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

3. Altpapier ist in den aufgestellten Papiercontainer des Recyclinghofes der Gemeinde Tux einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4. Kartonagen sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim Recyclinghof der Gemeinde Tux einzubringen.

Kartonagen sind Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer eingebracht werden dürfen:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen („TETRA-Packungen“), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

5. Verpackungen aus Metall sind in die aufgestellten Altmittelcontainer beim Recyclinghofes der Gemeinde Tux einzubringen.

Zum Altmittel gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmittelcontainer eingebracht werden dürfen:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Alteisen, das nicht zur Verpackung gedient hat, ist in den Alteisencontainer laut § 7 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde einzubringen.

6. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind über den „Gelben Sack“ zu entsorgen.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikziegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

7. Reines und sauberes Styropor ist in die dafür aufgestellten Styroporbehälter beim Recyclinghof der Gemeinde Tux einzubringen.

8. Alttextilien können zweimal jährlich im Zuge der Problemstoffsammlung abgegeben werden.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien gegeben werden darf:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 8), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

9. Altschuhe können zweimal jährlich im Zuge der Problemstoffsammlung abgegeben werden.
10. Mineralische Altspesiefette und Altspeseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölisammlung“ am Recyclinghof der Gemeinde Tux entsorgt.

§ 9 - Problemstoffe

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zwei Mal jährlich bei der Problemstoffsammlung zu den ortsüblich verlautbarten Zeiten abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 10 - Elektroaltgeräte

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof der Gemeinde Tux getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 11 - Bioabfälle / kompostierbare Abfälle

Bioabfälle bzw. kompostierbare Abfälle sind:

- a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen, Obst und Gemüse;
- b) organische Abfälle aus Haushalt und Gastronomie wie Obst, Gemüse, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier, Küchenpapier, mit Speiseresten verschmutztes Papier, Servietten, Küchenrollen, Topfpflanzen, Schnittblumen und Mist bzw. Streu von Kleintieren;
- c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Straßenbegleitgrün und Friedhofsabfälle.

Bioabfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert zu sammeln und gemäß den §§ 4 und 6 dieser Verordnung zur Abfuhr bereitzustellen.

Eigenkompostierung

Jene Grundeigentümer, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle ganzjährig durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Pflichtabfuhr gem. § 10 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes.

Als Eigenkompostierer und von der diesbezüglichen Vorschreibung Befreiter gilt nur derjenige, welcher dies bei der Gemeinde mittels hierfür vorgesehenen Formblattes schriftlich gemeldet hat. Auch die Einstellung der Eigenkompostierung ist der Gemeinde unverzüglich mit Formblatt bekannt zu geben.

Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel und künstliche Katzenstreu.

§ 12 - Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 13 - Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 14 - Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/90 dar und unterliegen den Strafbestimmungen des zitierten Gesetzes.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2008.

Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung war vom 23.11.2007 bis zum 10.12.2007 an der Amtstafel der Gemeinde Tux kundgemacht und wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 20.12.2007, Zl. U-3282/16, aufsichtsbehördlich genehmigt.